

1. Nutzung des Grundstückes und Gebäudes

Der Kunde erteilt hiermit unbeschadet von §§ 134, 145 TKG seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstücks- und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der BITel. Die Grundstücks- und/oder Gebäudenutzung ist abhängig von der vereinbarten Anschlussart. Folgende Anschlussarten werden unterschieden und entsprechend beauftragt:

Glasfaser-Gebäudeanbindung der Netzebene 3 (nachfolgend NE3)

Die NE3 bezeichnet die Anbindung des Gebäudes mit einer Glasfaser an das Netz der BITel. Der Übergabepunkt liegt i.d.R. im Keller oder im Hausanschlussraum des Gebäudes.

Glasfaser-Gebäudeverkabelung der Netzebene 4 (nachfolgend NE4)

Die NE4 bezeichnet die Verkabelung im Gebäude mit einer Glasfaser. Sie schließt am Übergabepunkt der NE3 an und endet am Glasfaser- Teilnehmeranschluss in der jeweiligen Wohn-/Geschäftseinheit. Die Errichtung der NE4 setzt eine NE3 voraus.

2. Gebäudeanbindung der NE3

- 2.1. Die BITel beabsichtigt, das/die Grundstücke (nachfolgend Grundstück) und die auf diesem befindlichen Gebäude (nachfolgend Gebäude) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 2.2. Der Kunde gestattet der BITel, unbeschadet von § 134 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien wie in § 3 Nr. 64 TKG definiert. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen dieser Telekommunikationslinien ab.
- 2.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Kunden unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch BITel. Die BITel und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind berechtigt, das Grundstück, soweit notwendig, zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb zu betreten und zu befahren. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, erfolgt dies nach vorhergehender Benachrichtigung des Kunden.
- 2.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohre

sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen.

- 2.5. BITel verpflichtet sich, unbeschadet bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche, das Grundstück des Kunden und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch BITel beschädigt werden.
- 2.6. Die BITel verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Kunden abzustimmen. Die BITel verpflichtet sich, bei der Durchführung der Baumaßnahmen das Grundstück im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung eines dem vorherigen Nutzungszustand vergleichbaren Zustands des Grundstücks einschließlich vorhandener Drainagen und/oder der Gebäude sach- und fachgerecht durchzuführen. Die gesamte Baumaßnahme wird nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchgeführt.
- 2.7. BITel ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. BITel ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unbeschadet gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der BITel, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen, und des Rechts des Kunden, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

3. Glasfaser-Gebäudeverkabelung der NE4

- 3.1. Sofern der Kunde die Zustimmung zur Errichtung der NE4 erteilt hat, gestattet der Kunde der BITel die unentgeltliche Mitbenutzung seines Gebäudes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung und Erneuerung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör).
- 3.2. Die von BITel erstellte Gebäudeverkabelung wird nur zum vorübergehenden Gebrauch in das Gebäude des Kunden eingebracht. Es stellt keinen Bestandteil des Gebäudes gemäß § 95 Abs. 2 BGB dar und steht daher im ausschließlichen Eigentum der BITel.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, ohne die Einwilligung der BITel keine Änderung an der Gebäudeverkabelung der BITel oder am Gebäude vorzunehmen, welche die Gebäudeverkabelung der BITel beeinträchtigen könnte.



- 3.4. Der Kunde ermöglicht den Anschluss aktiver Netzbestandteile der Gebäudeverkabelung an das Stromnetz.
- 3.5. BITel verpflichtet sich, die NE4 in einem Störfall wieder herzustellen bzw. Dienstleister zu beauftragen, die im Namen der BITel entstören. Bei bestätigtem Fehler in der NE4 durch mutwillige Zerstörung oder sonstige Beschädigung, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die hieraus resultierenden notwendigen Kosten, im Übrigen trägt BITel die im Zuge der Entstörung entstehenden Kosten.
- 3.6. Etwaige Mitnutzungen der NE4 der BITel durch andere Telekommunikationsunternehmen, z. B. nach § 145 Abs. 3 TKG, werden ausschließlich von und über BITel realisiert. BITel verpflichtet sich, auf Nachfrage ein Vorleistungsangebot zur Nutzung der Gebäudeverkabelung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu unterbreiten. BITel ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages die NE4 zu errichten. BITel ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der NE4 abzusehen.

4. Durchführung der Maßnahmen

- 4.1. Die Baumaßnahmen der NE3 werden im Rahmen einer Begehung der BITel oder durch deren Beauftragten mit dem Kunden oder einer durch ihn berechtigten Person festgelegt.
- 4.2. Die Installation der NE3-Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstückseigentümer an geeigneten Orten in der für die BITel wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Aus Sicht des Brandschutzes darf das Außenkabel des Glasfaser-Hausanschlusses (NE3), ausgehend von der Hauseinführung, nur in einer begrenzten Länge von maximal 2 m ins Gebäude bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) geführt werden und muss innerhalb eines Brandschutzabschnittes bleiben.
- 4.3. Voraussetzung für den Ausbau der NE4 ist die Herstellung der NE3.
- 4.4. Die detaillierte Auslegung der NE4 erfolgt im Falle von dessen Beauftragung durch den Kunden gemäß netztechnischem Standard der BITel. Die Verlegung der Installationskabel erfolgt auf Putz bzw. in vorhandenen Leerrohren oder vorhandenen Kabeltrassen. Kanäle und Anbauteile (Verteiler, Abschlussdosen) werden ebenfalls auf Putz angebracht (Standardinstallation).
- 4.5. BITel ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen durch von ihr beauftragte geeignete Dritte ausführen zu lassen.

5. Schutz der Infrastruktur (NE3 und NE4) der BITel

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schutz der Infrastruktur der BITel vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu gewährleisten.

- 5.2. Um Beschädigungen der Infrastruktur der BITel zu vermeiden, ist der Kunde verpflichtet die BITel rechtzeitig über geplante umfangreiche Baumaßnahmen im Gebäude zu informieren, soweit diese Baumaßnahmen zu Beschädigungen oder Störungen der Infrastruktur der BITel führen können. Der Kunde wird der BITel hierzu die Baufirma und den Umfang der geplanten Arbeiten mindestens 4 Wochen im Voraus mitteilen. Sollte eine solche Mitteilung im Voraus nicht möglich sein, wird der Kunde die BITel unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die gleiche Verpflichtung trifft den Kunden, wenn ein Wohnungsnutzer/Mieter etwaige Baumaßnahmen, die die Infrastruktur der BITel beschädigen könnten, plant und der Kunden hiervon rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

6. Laufzeit

- 6.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei, erstmals zum Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Vereinbarung gekündigt werden.
- 6.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 6.3. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der BITel zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

7. Entgelte und Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Im Rahmen der Ersterschließung der Vertragsliegenschaft verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines Baukostenzuschusses in vereinbarter Höhe je Wohn-/Geschäftseinheit in der Vertragsliegenschaft, die über eine Teilnehmeranschlussdose mit der TK/BK-Anlage des Betreibers verbunden ist. Der Baukostenzuschuss wird frühestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen.
- 7.2. **Baukostenzuschuss nach Ersterschließung der Vertragsliegenschaft**
Sollte der Kunde nach der Ersterschließung noch weitere Wohn-/Geschäftseinheiten durch die BITel erschließen lassen wollen, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
- 7.3. Werden Rechnungen der BITel ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist BITel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 7.4. BITel ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten pauschal mit 0,85 EUR zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass BITel im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.



- 7.5. Der Kunde stellt die BITel hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 7.6. Der Kunde ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder von Teilen des Telekommunikationsnetzes oder der NE4 erforderlich werden.

8. Zugang zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten

Die BITel sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind berechtigt, das Grundstück und die Gebäude des Kunden zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und zu befahren und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Kunden nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

Der Kunde stellt sicher, dass ihm zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages auch der Zugang zu den Räumlichkeiten der Wohnungsnutzer/Mieter gewährt wird.

9. Exklusivität

Während der Laufzeit dieses Vertrages wird der Kunde die Verlegung neuer Netzinfrastuktur auf dem Grundstück und in dem Gebäude nur zulassen, soweit keine Nutzung bestehender Netzinfrastuktur der BITel möglich ist, mit der andere Betreiber ihren Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen können. Die Gestattung aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung der BITel sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zwingend gehaftet wird (z.B. nach Produkthaftungsgesetz)
 - b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
 - c) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die BITel bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen der BITel (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 10.2. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 10.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Datenschutz

Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die BITel personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet die BITel den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet:

- Name und Anschrift (Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Angaben zum Grundstücks- und Gebäudeeigentum.

Die Adressen, an denen das BITel Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Die BITel speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, zuzüglich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.



Ausschließlich für die oben genannten Zwecke, übermittelt die BITel Daten an weisungsgebundene Dienstleister (Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO), welche die uns übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich in unserem Auftrag und nach Maßgabe der hierüber abgeschlossenen Verträge verarbeiten.

Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb, die Störungsbe- arbeitung und Überwachung.

IT-Dienstleister werden entsprechend auf die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen durch die BITel verpflichtet. Die BITel lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung personenbezogener Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und nationalen Rechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit den Vertragspartnern vertraglich festgelegt (EU-Standardvertragsklauseln).

Weitere Informationen zum Datenschutz und den Betroffenenrechten finden sich unter www.bitel.de/datenschutz.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
- 12.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich wider spricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 12.3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- 12.4. Ziff. 12.1. - 12.3. gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die NE3 und NE4 ist Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die kostenlose Nutzung des Grundstücks/ Gebäudes und/oder der Wohnung im Zuge der Erstellung des Netzes. Füllt die Hausverwaltung den Antrag zur Erschließung NE3 und/oder NE4 in Vertretung des Kunden aus, so ist ein Nachweis der Vertretungsvollmacht einzureichen. Der Nachweis muss als Anlage diesem Vertrag beigefügt werden und folgende Angaben beinhalten: Vorname, Name, Firma, Rechtsform der Firma und Anschrift.
- 13.2. Im Falle einer beabsichtigten Grundstücksveräußerung wird der Kunde die BITel rechtzeitig über diesen Umstand informieren. Im Hinblick auf den Eigentumswechsel finden insoweit die Regelungen der §§ 578, 566 BGB Anwendung. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 13.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen wie auch die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 13.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.
- 13.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- 13.6. Der Gerichtsstand ist Gütersloh, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.
- 13.7. Die Nutzung der von BITel errichteten Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gemäß §§ 134 ff., 145 TKG.
- 13.8. Mit der Abgabe seiner Vertragsunterlagen bestätigt der Kunde, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Vereinbarung wird mit Unterschrift des Kunden und der BITel rechtswirksam.
- 13.9. Ist der Kunde Erbbauberechtigter wird er vor Unterzeichnung eine schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung vorlegen.



14. Widerrufsbelehrung

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh, Tel. 0521 51-5155, E-Mail: info@bitel.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus, (*)
unzutreffendes bitte streichen und senden Sie es zurück.)

An BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH · Berliner Str. 260 · 33330 Gütersloh
Tel.: (0521) 51 – 5155 · E-Mail: info@bitel.de

**Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden
Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung***

Bestellt am*/erhalten am* _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) *(nur bei Mitteilung auf Papier)*
